

B e s c h l u ß

In Sachen

der Firma Aloys B. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung in
D. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Herbert F. [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die Firma Willis S. [REDACTED] KG, Elektrohandel, in D. [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 1. Dezember 1955 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Artl und Dr. Winkelmann
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 7. Oktober
1955 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen das im Wechselnachverfahren ergangene Urteil der
2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Düsseldorf vom
6. Juni 1955 hat die Klägerin am 18. Juli 1955 Berufung einge-
legt. Am 12. September 1955 hat die Klägerin die Berufung ver-
spätet begründet und gleichzeitig gegen die Versäumung der

Berufungsbegründungsfrist um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Den Antrag hat sie, wie folgt, begründet:

Die Fristversäumnis beruhe auf einem Versehen der Bürovorsteherin ihres Prozeßbevollmächtigten, Frau K., der die Überwachung der Fristen obliege. Ihr Bevollmächtigter habe Frau K., die eine dreijährige Lehrzeit im Anwaltsbüro durchgemacht habe und seit 1928 fast ununterbrochen in Anwaltsbüros tätig sei, vor sechs Jahren nach sorgfältiger Auswahl eingestellt. Ihre Arbeiten habe sie gewissenhaft verrichtet. Besonders sorgfältig habe sie die Rechtsmittelfristen überwacht, so daß er sie mit gutem Grund als zuverlässige Kraft habe ansehen können. Er habe hin und wieder die Richtigkeit der Eintragungen im Fristenkalendar überprüft und niemals Anlaß zu Beanstandungen gehabt. Vor den Gerichtsferien habe er Frau K. noch besonders darüber belehrt, welche Sachen als Feriensachen zu behandeln seien. Im vorliegenden Falle habe Frau K. die eingegangenen Handakten geprüft, ob es sich um eine Feriensache handle. Sie habe die Akten aber nicht genauer durchgesehen, sie irrig als keine Feriensache angesehen und sie zur Vorlage am 8. und 15. Oktober 1955 in den Fristenkalendar eingetragen. Dieses Versehen könne ihrem Prozeßbevollmächtigten nicht zugerechnet werden. Zur Glaubhaftmachung hat die Klägerin eine eidesstattliche Versicherung der Frau K. eingereicht, in der diese u.a. erklärt, Rechtsanwalt O. habe sie über den Begriff der Feriensachen belehrt. Vor jeden Gerichtsferien habe er sie darauf aufmerksam gemacht, welche Sachen zu den Feriensachen zählten und angeordnet, sie solle ihm jede Sache zur Überprüfung vorlegen, falls sie die geringsten Zweifel habe, - ob es sich um eine Feriensache handle.

Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen. Es hat nicht festgestellt, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin bei der

46

- 3 -

Fristüberwachung die ihm billigerweise zuzumutende Sorgfalt beobachtet habe. Bei der Berechnung der Berufungsbegründungsfrist, meint das Gericht, seien häufig Fragen zu entscheiden, die der Beurteilung auch einer gut geschulten Bürokräft nicht überlassen werden könnten. Hier sei die Vorfrage zu entscheiden gewesen, ob eine Wechselsache im Nachverfahren als Feriensache anzusehen sei. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hätte bei Anwendung der ihm zuzumutenden Sorgfalt selbst die für die Berufungsbegründung erforderliche Frist prüfen und berechnen müssen.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin sofortige Beschwerde eingelegt und diese begründet. Sie hat eine weitere eidesstattliche Versicherung eingereicht, in der Frau K. noch erklärt, sie sei von Rechtsanwalt O. angewiesen, ihm außer Ehescheidungssachen jede Sache wegen der Berechnung der Berufungsbegründungsfrist zur Prüfung und endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Ihr mußte der Erfolg versagt bleiben, weil die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht auf einem unabwendbaren Zufall beruht (§ 233 ZPO).

Es läßt sich für den Regelfall nichts dagegen einwenden, wenn ein Rechtsanwalt sich von der mechanischen Büroarbeit entlastet und einer zuverlässigen Bürokräft die Berechnung der Notfristen und der Rechtsmittelbegründungsfristen überläßt, sofern er hinsichtlich der Organisation seines Büros sowie der Auswahl, Unterweisung und Beaufsichtigung der Angestellten, insbesondere bei der Führung der Fristenkalender, das getan hat, was vernünftigerweise von ihm verlangt werden kann (RGZ 96, 322 324; 164, 57 f; BGH NJW 1951, 565; Stein-Jonas-Schönke 18. Aufl II 2 zu § 233 ZPO). Hier hat der Prozeßbevollmächtigte seine Bürovorsteherin nicht nur mit der allgemeinen Fristenkontrolle betraut, sondern ihr auch die



Prüfung und Beurteilung der Frage überlassen, welche Sachen als Feriensachen zu behandeln sind. Daß Frau K. angewiesen war, dem Prozeßbevollmächtigten jede Sache zur Überprüfung vorzulegen, bei der die geringsten Zweifel darüber entstanden, ob sie als Feriensache zu gelten habe, bestätigt nur, daß es dem Ermessen der Angestellten anheimgestellt war, zu entscheiden, ob die von ihr bearbeitete Sache als Feriensache in Betracht kam oder nicht. Die in der zweiten eidesstattlichen Versicherung der Frau K. enthaltene Einschränkung, sie habe Anweisung gehabt, außer den Ehescheidungssachen jede Sache zur endgültigen Entscheidung über die Berechnung der Begründungsfrist vorzulegen, ist nicht hinreichend glaubhaft gemacht, da sie mit dem Akteninhalt, insbesondere mit den tatsächlichen Anführungen in dem Wiedereinsetzungsgesuch, in Widerspruch steht.

Wie das Oberlandesgericht mit Recht ausführt, ist auch eine gut geschulte Bürokräft zu einer sachgerechten Beurteilung der Frage, welche einlaufenden Sachen als Feriensachen zu behandeln sind, häufig nicht in der Lage. Diese Prüfung erfordert unter Umständen Überlegungen, die nur auf Grund einer vollen juristischen Ausbildung einer rechtlich einwandfreien Lösung zugeführt werden können. Daß Frau K. bei sorgfältiger Prüfung der Akten die Tatsache, daß es sich um eine Feriensache handelte, nicht entgangen wäre, braucht nicht geprüft zu werden. Denn ihre Kenntnisse im Einzelfalle ändern nichts an der grundsätzlichen Feststellung, daß die Fristenberechnung in Feriensachen eine Vorprüfung erfordert, zu deren sachgemäßer Durchführung auch eine gut ausgebildete Bürokräft nicht immer in der Lage ist. Der Prozeßbevollmächtigte oder sein Anwaltsassessor, der als Vertreter des Prozeßbevollmächtigten zu gelten hat (§ 232 Abs 2 ZPO), hätten daher sicherstellen müssen, daß während der Gerichtsferien und während eines entsprechenden Zeitraums vorher alle Sachen, in denen eine Hoffrist oder eine Rechtsmittelbegründungsfrist zu berechnen und

im Fristenkalender zu vermerken war, ihnen zur Überprüfung vorzulegen seien. Der Umstand, daß dies unterlassen und es in das Ermessen der Bürovorsteherin gestellt worden ist, welche Sachen sie zur Kontrolle der Fristberechnung vorlegte, zeigt, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin bei seinen Anordnungen über die Fristenkontrolle nicht die äußerste ihm billigerweise zuzumutende Sorgfalt beobachtet hat.

Hiernach hat das Oberlandesgericht die von der Klägerin erbetene Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist mit Recht abgelehnt. Die sofortige Beschwerde der Klägerin war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Artl

Dr. Winkelmann